



Protokollauszug vom

12.07.2023

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtführungsstab:

Ständige Kompetenzdelegation an die Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt zur Verfügung von allgemeinen Feuerverboten

IDG-Status: öffentlich

SR.23.526-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vorsteherin des Departments Sicherheit und Umwelt wird gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB; LS 861.12) ermächtigt, allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbote auf dem Stadtgebiet zu verfügen und aufzuheben.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
3. Mitteilung an: alle Departemente; Stadtkanzlei; Stadtpolizei; Schutz & Intervention; Stadtwerk; Stadtgrün.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

In der ganzen Schweiz besteht in den Sommermonaten teilweise während Wochen (wie in den Jahren 2017, 2018, 2020 und 2022) eine grosse Waldbrandgefahr. Aktuell gilt im Kanton Zürich die Gefahrenstufe 3 (erhebliche Gefahr). Das Ausbleiben von Niederschlägen seit mehreren Wochen hat zu einer sehr grossen Austrocknung der Böden und Kulturen geführt. Dazu wehte oftmals eine mässige Bise, was die Austrocknung noch förderte. Eine deutliche Entspannung ist nicht in Sicht und im Hinblick auf den 1. August, an welchem traditionellerweise Feuerwerk (Raketen, Himmelslaternen, Vulkane, Böller etc.) abgebrannt und Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-Augustfeuer etc.) entfacht werden, könnten weitere Massnahmen wie ein allgemeines Feuerverbot auf Gemeindegebiet auch in diesem Jahr wieder rasch angezeigt sein.

2. Zuständigkeit

Zuständig für Feuerverbote in allen Gebieten (ausser Wald und Waldesnähe) sind die Gemeinden (§ 18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz [VVB]). Die zeitliche Dringlichkeit erfordert immer wieder ein rasches Handeln bzw. Ergreifen von notwendigen Massnahmen. Insbesondere in der Ferienzeit kann es aber unter Umständen mehr Zeit beanspruchen, einen Stadtratsbeschluss zu fassen. Daher wäre eine Kompetenzdelegation zum Erlass eines allgemeinen Feuerverbotes auf Gemeindegebiet an die Vorsteherschaft des Departements Sicherheit und Umwelt sinnvoll. Es muss davon ausgegangen werden, dass Hitzeperioden immer regelmässiger auftreten und dass das Verfügen von allgemeinen Feuerverboten zur alljährlichen Routinearbeit werden könnte.

Ein Verbot ist weiterhin durch die Stadtkanzlei amtlich zu publizieren. Dem Rekurs ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen, da das Verbot jeweils ab sofort gilt.

Die Kommunikation zur Thematik Feuer- resp. Feuerwerksverbot erfolgt unter der Federführung von DSU resp. Schutz & Intervention und für die gesamtstädtischen Kommunikationsmittel (Medienmitteilungen, Internet, Social Media) in Absprache mit der Stadtkanzlei.

3. Feuerverbotsmöglichkeiten

Gemäss Einschätzung der Fachleute aus der Winterthurer Stadtverwaltung (Schutz & Intervention Winterthur, Stadtpolizei Winterthur, Stadtgrün Winterthur und Stadtwerk Winterthur) bestehen auf Stadtgebiet bei einer grossen Gefahrenlage infolge andauernder Trockenheit folgende risikobezogene Verbotsmöglichkeiten:

- offene Feuer im Freien (insbesondere auf Grillplätzen, in Gärten, auf Balkonen oder Terrassen);
- Grillieren im Freien mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden und bei denen Funkenflug nicht ausgeschlossen werden kann;
- Abbrennen von Feuerwerk (Raketen, Himmelslaternen, Schwärmer, Vulkane, Böller etc.);
- Unkraut abbrennen;

Je nach Gefährdungslage und entsprechender Lagebeurteilung durch die Fachleute aus der Winterthurer Stadtverwaltung können einzelne oder mehrere Feuerverbote ausgesprochen werden.

4. Interne und externe Kommunikation

Zu diesem Beschluss ist keine interne Kommunikation und keine Medienmitteilung vorgesehen.